



Kindergartenordnung

Die Gemeinde Nußdorf am Inn erlässt als Rechtsträger vom Haus für Kinder St. Vitus auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und des Bildungs- und Betreuungsvertrages folgende Kindergartenordnung

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.

Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes. Hierbei legen wir die Konzeption der Einrichtung zu Grunde.

Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach Ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeiter/ innen der Kita und den Erziehungsberechtigten unterstützt die Entwicklung des Kindes.

2. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes erfolgt in der Regel durch ein persönliches Aufnahmegespräch zwischen der Leitung der Einrichtung und den Eltern.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die gesetzlichen Vorgaben und den Träger, der die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren kann.

Eine Aufnahme in unserer Einrichtung ist zum September und dann wieder im Januar möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine letzte Aufnahme während des Jahres zum März möglich. Die

Aufnahme in unserer Einrichtung zum Januar und zum März ist allerdings nur dann eine Option, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Bei begrenztem Platzangebot können unter anderen bestimmte Aufnahmekriterien angewendet werden:

- Kinder aus der Gemeinde Nußdorf
- Alter des Kindes
- Geschwisterkind
- Familiäre Situation
- Buchungsbedarf (Start im September)
- Anmeldedatum

Die Krippe richtet sich an Kinder von 1 bis 3 Jahren. Die Aufnahme in die Krippe kann frühestens in dem Monat erfolgen, in dem das Kind 1 Jahr alt wird.

In der Übergangsguppe werden Kinder von 2,5 Jahren bis 3,5 Jahren gefördert und betreut.

Der Kindergarten richtet sich an Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme in den Kindergarten kann erst ab dem 3. Geburtstag erfolgen.

Die Gruppeneinteilung der Kinder erfolgt unter bestimmten Kriterien und entscheidet die Leitung.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst dann, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

3. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7:15 Uhr bis 14:30 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Besuch der Einrichtung

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der gesamten Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besucht werden. Für die Kinder ist es wichtig, den Tag gemeinsam zu beginnen. Sie wollen den Morgenkreis und das Freispiel miterleben und aktiv gestalten. Dafür ist es wichtig, dass die Kinder um 8:30 Uhr fertig ausgezogen in der Gruppe sind.

Der Morgenkreis findet täglich von 8:30 Uhr bis 9:00 Uhr statt. In dieser Zeit widmen sich die pädagogischen Mitarbeiter ausschließlich den Kindern und die Haustüre bleibt geschlossen.

5. Ferienordnung/ Schließzeiten

Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung ist von 01. Januar bis 31. Dezember an höchstens 35 Tagen geschlossen. Diese setzen sich aus 30 Schließtagen und 5 Fortbildungstagen für die pädagogischen Mitarbeiter zusammen.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

An Schulfreien Tagen ist im Haus für Kinder eingeschränkter Dienst. In dieser Zeit gibt es kein Mittagessen und die Gruppen können zusammengelegt werden. Das Personal ist der Kinderanzahl entsprechend eingeteilt.

6. Buchungszeit

Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten die benötigte Buchungszeit vereinbaren, in der das Kind vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

Grundsätzlich gilt die Buchungszeit für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.

Die Buchungszeit kann von den Eltern geändert werden. Im Rahmen der Neuanmeldungen (meist im Februar/ März) ist eine einmalige Umbuchung zum darauffolgenden September kostenfrei. Für jede Umbuchung außerhalb des genannten Zeitraums wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € pro Kind und Umbuchung (unabhängig der Kategorie) erhoben.

Eine Umbuchungsänderung im laufenden Jahr muss mindestens vier Wochen vorher in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Buchungsbeleges bekannt gegeben und mit der Leitung abgestimmt werden. Das benötigte Formular ist im Leitungsbüro erhältlich.

Der Träger legt fest, dass für die Krippe und den Kindergarten an mindestens 5 Tagen jeweils die Kernzeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr gebucht werden muss.

In die Buchungszeit sind Bring- und Abholzeiten miteinzuberechnen.

Diese Buchungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

morgens ⇒ 7:15 Uhr/ 7:30 Uhr/ 8:00 Uhr

mittags ⇒ 12:30Uhr/ 13:00 Uhr/ 13:30 Uhr/ 14:00 Uhr/ 14:30 Uhr

7. Elternbeiträge

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Zusätzlich können Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld etc. beansprucht werden.

Für die Zeit der Eingewöhnung, bei Krankheit, Ferien oder sonstigem Fernbleiben des Kindes sowie an Schließzeiten der Einrichtung - bis zu 35 Tage im Jahr - ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.

Die Entrichtung des Elternbeitrages erfolgt ausschließlich über das Abbuchungsverfahren und wird an zwölf Monaten erhoben.

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe neu festzusetzen. Die Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Elternbeitrag errechnet sich von dem gebuchten Wochendurchschnitt und beträgt derzeit:

In der Krippe

4 – 5 Std.	200,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 207,50 €
5 – 6 Std.	240,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 247,50 €
6 – 7 Std.	280,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 287,50 €
7 – 8 Std.	320,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 327,50 €

Im Kindergarten (der Beitragszuschuss von 100,00 € wird vom Gesamtbeitrag abgezogen)

4 – 5 Std.	110,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 117,50 €
5 – 6 Std.	130,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 137,50 €
6 – 7 Std.	150,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 157,50 €
7 – 8 Std.	170,00 €	⇒ 7,50€ Spielgeld	⇒ 177,50 €

8. Mittagessen

Beim warmen Mittagessen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Es besteht kein Anspruch darauf und kann, aus betriebsbedingten oder in sonstigen begründeten Fällen, jederzeit ausgesetzt werden. Die Essenszeiten können jederzeit variieren, da sie dem Gruppenalltag angepasst werden.

In den Schulferien und im September gibt es grundsätzlich kein warmes Mittagessen. Bitte geben Sie Ihrem Kind mehr Brotzeit mit.

Im Kindergarten können Kinder, die bis 14:30 Uhr anwesend sind, für das Mittagessen angemeldet werden.

In der Krippengruppe und der Übergangsguppe haben alle Kinder, unabhängig der Buchungszeit, die Möglichkeit das Essensangebot zu nutzen.

Ein Mittagessen kostet derzeit 4,00€. Kurzfristige Ab- und Anmeldungen sind nicht möglich und müssen berechnet werden. Es besteht die Möglichkeit, das Mittagessen bis Mittwoch, 9:00 Uhr für die darauffolgende Woche abzubestellen. Eine Essensausgabe für zu Hause kann aus hygienebedingten Gründen nicht erfolgen.

9. Kostenübernahme durch das Jugendamt

Die Eltern können bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Einträge haben die Eltern die Beiträge selber zu entrichten. Es liegt in der Verantwortung der Eltern die Anträge rechtzeitig zu stellen.

10. Bayerisches Krippengeld

Seit dem 01.Januar 2020 profitieren Eltern mit Kindern ab dem zweiten Lebensjahr vom bayerischen Krippengeld. Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Bay KiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung an.

Es werden Elternbeiträge bis zu 100,00 € pro Monat erstattet.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller.

Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS (unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld.

11. Staatlicher Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit

Der staatliche Beitragszuschuss gilt für die gesamte Kindergartenzeit und beträgt 100,00 € pro Kind und Monat. Er gilt ab dem 01.September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Einrichtung. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

12. Versicherung

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den direkten und sichersten Weg vom und zu der Einrichtung
- den Aufenthalt in der Einrichtung
- Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung, auch außerhalb des Geländes

Jeder Schadensfall ist der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

13. Aufsicht

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Aufgrund der beengten Stellplatzmöglichkeiten wird auf das Parkangebot an der Neubeuerer Straße verwiesen.

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung obliegt grundsätzlich dem pädagogischen Personal die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder.

Damit die Mitarbeiter/ innen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder beim zuständigen Betreuungspersonal deutlich bekanntzumachen.

Personen, die berechtigt sind, ein Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Kindergartenleitung bzw. dem Gruppenpersonal vorher mitzuteilen.

Kinder unter 12 Jahren sind grundsätzlich entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Daher dürfen sie grundsätzlich keine Kinder abholen. Dies gilt auch dann, wenn sie eine Abholerlaubnis haben oder in der Abholerlaubnis aufgeführt sind.

14. Haftung

Für in die Einrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderoben, Brillen, Schmuck etc., übernimmt der Träger bei Beschädigung, Verlust, Verwechslung u. ä. keine Haftung. Es wird dringend empfohlen die Sachen mit dem Namen zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird daher empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Im Falle einer Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.

15. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

a) Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Veranstaltungen und Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, das Gespräch mit dem Erziehungspersonal zu pflegen.

Die Elterngespräche werden individuell und nach Bedarf vereinbart.

Die Eltern sind verpflichtet, bei Verhaltensauffälligkeiten ihres Kindes, die einen normalen Tagesablauf in der Gruppe erheblich stören, Hilfen durch das Kindergartenpersonal und anderen Fachdiensten, wie z.B. Frühförder- oder Erziehungsberatungsstelle, Kinderpsychologen usw., anzunehmen. Bei Verweigerung kann das Kind aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden.

b) Elternbeirat

Zu Beginn des Kindergartenjahres wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Kindergartenpersonal und Träger der Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat ist ein beratendes – kein bestimmendes – Gremium.

16. Mitteilungspflichten

a) Kranke Kinder

Ein krankes Kind in der Kita bereitet Grund zur Sorge unter mehreren Gesichtspunkten. Das betroffene Kind benötigt im Fall der akuten Erkrankung zum einen mehr Betreuung und Aufmerksamkeit, zum anderen besteht das Risiko, dass andere Kinder oder das Personal angesteckt werden. Wir richten uns nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Daraus geht deutlich hervor, dass Kinder mit schlechtem Allgemeinzustand, mit Fieber, mit Magen-/Darmerkrankungen und Erkältungen die Kita nicht besuchen dürfen.

Die Kinder dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie 48 Stunden symptomfrei und in einem guten Allgemeinzustand sind.

Erkrankungen des Kindes sind dem Kindergarten **sofort** mitzuteilen!!!!

Infektionskrankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, z.B. Corona, Diphtherie, Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Kopfläuse etc., sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen sind der Leitung des Kindergartens **unverzüglich** zu nennen.

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera, etc., müssen der Kindergartenleitung **unverzüglich** gemeldet werden.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten eines Kindes sind dem Betreuungspersonal ebenfalls mitzuteilen. Darunter versteht man unter anderem **Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwäche, Anfalls- oder Bluterkrankungen etc.**

Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf Anlage 1 aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSchG).

b) Corona

Es gelten die jeweils vorgegebenen Maßnahmen des Rahmen- und Hygieneplans. Die Leitung der Einrichtung informiert die Eltern bei Änderungen.

17. Medikamentenverabreichung

Das pädagogische Personal trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht und richtig erfolgt. Deshalb werden grundsätzlich **keine Medikamente** durch das Personal verabreicht.

Braucht ein Kind dennoch eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Einrichtung, so kann dies nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung und mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer fachgerechten Einweisung des pädagogischen Personals geschehen. Für etwaige Nebenwirkungen, fehlerhafte Verabreichung oder Dosierung und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung.

18. Personenbezogene Daten

Änderungen der Anschrift oder der Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch bei der Änderung des Personensorgerechts.

19. Öffentlichkeitsarbeit

Um unsere Arbeit in der Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, werden Fotos von bestimmten Aktionen erstellt. Diese werden unter anderem in der Einrichtung, in den verschiedenen Schaukästen der Gemeinde sowie in der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Fotos können auch zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden.

20. Kooperationen mit Institutionen

Um die pädagogische Arbeit mit ihrem Kind zu fördern, arbeiten wir mit befugten Personen von kooperierenden Einrichtungen wie z.B. Schule, begleitende Therapeuten, Fachaufsicht zusammen. Soweit erforderlich wird die Zustimmung der Eltern eingeholt. Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte weiterzugeben.

21. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

22. Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit im Haus für Kinder gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Ausführungsverordnung (AV) und sonstige einschlägige Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

23. Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 01.06. und dem 31.08. ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich. Einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Vertrag endet dann zum 31.08. im Jahr der Einschulung.

Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
- die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Elternbeitrages über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht (mehr) möglich scheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, bzw. kein Vertrauensverhältnis vorhanden ist
- die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigen,
- unrichtige Angaben gegenüber dem Träger gemacht wurden

24. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.



Unterschrift

Grandauer
2. Bürgermeisterin